**Richtlinien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Jörl**

Die Richtlinien bilden die Rechtsgrundlage für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung. Sie gelten, um der Ehrung einen verbindenden Gehalt zu geben, diese Verbindung zu pflegen und den Ausgezeichneten auch nach ihrem Tode ein ehrendes Andenken zu bewahren.

**§ 1**

**Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung**

1. Die Gemeindevertretung kann Persönlichkeiten, die sich in Bezug auf die Gemeinde Jörl im besonderen Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
2. Die Gemeindevertretung kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder Ehrenbeamtinnen oder –beamte gewesen sind und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

**§ 2**

**Gemeinsame Bestimmungen und Verfahren**

1. Das Ehrenbürgerrecht stellt eine persönliche Auszeichnung dar. Sonderrechte sind damit nicht verbunden.
2. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.
3. Vorschlagsberechtigt ist jede Bürgerin oder jeder Bürger der Gemeinde Jörl.
4. Die Verleihung wird nach vorheriger Zustimmung der für die Auszeichnung vorgesehenen Person in einem angemessenen Rahmen vorgenommen.
5. Die Ehrenbürgerin bzw. der Ehrenbürger und die Ehrenbezeichnete bzw. der Ehrenbezeichneter werden in einer Liste der Geehrten in der Amtsverwaltung Eggebek geführt.

**§ 3**

**Aberkennung des Ehrenbürgerrechts/der Ehrenbezeichnung**

1. Das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenbezeichnung kann durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit entzogen werden, wenn nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Gemeinde veranlasst hätten, die Ehrung nicht vorzunehmen.
2. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist die betroffene Person zu hören.
3. Nach der Aberkennung ist die verliehene Urkunde an die Gemeinde zurückzugeben.
4. Der Eintrag in der Liste der Geehrten ist zu streichen.

**§ 4**

**Verfahren im Todesfall**

1. Mit dem Tod der Ehrenbürgerin bzw. des Ehrenbürgers erlischt die Ehrenbürgschaft; die Eintragung in der Liste der Geehrten bleibt jedoch davon unberührt.
2. Die Gemeinde gedenkt im Todesfall der Geehrten oder den Geehrten mit einer angemessenen Anzeige im Informationsblatt des Amtes Eggebek.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nehmen im Rahmen der Möglichkeiten an der Trauerfeier für die Verstorbene oder den Verstorbenen teil.
4. Das Grab der Verstorbenen oder des Verstorbenen schmückt die Gemeinde zur Beerdigung mit einem Kranz. Alternativ wird auf Wunsch der Hinterbliebenen eine Spende veranlasst.
5. Erweist sich die Geehrte oder der Geehrte nach seinem Tode als unwürdig, so kann sein Name nach Beschluss der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit aus der Liste der Geehrten gestrichen werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.08.2019 in Kraft.

Jörl, den 22.08.2019

gez. Thomas Peter Kahlund

Thomas Peter Kahlund

-Bürgermeister-